



## Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

- Nr. 48 Kirchliches Arbeitsrecht 3. völlig überarbeitete Neuauflage 2023 – Broschüre: Die deutschen Bischöfe Nr. 95
- Nr. 49 „Sie sprachen miteinander über all das ...“ (Lk 24,14). Impulse zur Kommunionvorbereitung als Beispiel für evangelisierendes Wirken – Arbeitshilfe Nr. 335

## Dokumente des Bischofs

- Nr. 50 Aufruf der deutschen Bischöfe Pfingstaktion von Renovabis 2023
- Nr. 51 Beschluss der Regionalkommission Ost des Deutschen Caritasverbandes e.V., Inflationsausgleichsprämie, am 12.01.2023 – redaktionelle Korrektur

- Nr. 52 Schlichtungsordnung der Bischöflichen Schlichtungsstelle des Bistums Magdeburg

## Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates

### Prozessbereich 2. Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

- Nr. 53 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen

## Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

### Nr. 48 Kirchliches Arbeitsrecht 3. völlig überarbeitete Neuauflage 2023 – Broschüre: Die deutschen Bischöfe Nr. 95

Dem gedruckten Amtsblatt Mai 2023 liegt für die Pfarreien die Broschüre: Kirchliches Arbeitsrecht 3. völlig überarbeitete Neuauflage 2023 bei.

*Anlage*

### Nr. 49 „Sie sprachen miteinander über all das ...“ (Lk 24,14). Impulse zur Kommunionvorbereitung als Beispiel für evangelisierendes Wirken – Arbeitshilfe Nr. 335

Dem gedruckten Amtsblatt Mai 2023 liegt für die Pfarreien die Broschüre: „Sie sprachen miteinander über all das ...“ (Lk 24,14). Impulse zur Kommunionvorbereitung als Beispiel für evangelisierendes Wirken bei.

*Anlage*

## Dokumente des Bischofs

### Nr. 50 Aufruf der deutschen Bischöfe Pfingstaktion von Renovabis 2023

Liebe Schwestern und Brüder,

Arbeitskräfte aus dem Ausland sind für Deutschland enorm wichtig. Ohne sie würden große Teile der Wirtschaft und unseres täglichen Lebens nicht funktionieren. Sehr viele der bei uns tätigen Migrantinnen und Migranten kommen aus Mittel- und Osteuropa.

Deshalb nimmt die diesjährige Pfingstaktion des Osteuropa-Hilfswerks Renovabis das Thema „Arbeitsmigration aus Osteuropa“ in den Blick. Das Leitwort lautet: „Sie fehlen. Immer. Irgendwo.“ Es geht um Menschen, die ihre Heimat verlassen, um ihren Lebensunterhalt in der Fremde zu verdienen. Die Entscheidung zur Migration erfolgt selten leichtfertig, meist beruht sie auf Not. Die Folgen sind gravierend; denn in ihren Herkunftsländern hinterlassen die Frauen und Männer eine große Lücke: Sie fehlen in ihren Familien und in ihren Gemeinden, sie fehlen als Arbeitskräfte und Bürger. Hier in Deutschland erfahren die Migrantinnen und Migranten oft wenig Wertschätzung. Viele leiden unter prekären Beschäftigungsverhältnissen, manche sogar unter kriminellen Machenschaften bis hin zum Menschenhandel.

Zusammen mit der Kirche in Osteuropa hilft Renovabis, diesen Menschen in ihrer Heimat Perspektiven zu eröffnen - durch Bildung und bessere Arbeitsmöglichkeiten. So unterstützt das Hilfswerk zum Beispiel einen häuslichen Pflegedienst in Belarus, Job-Trainings für jugendliche Häftlinge in der Republik Moldau oder Projekte zur regionalen Entwicklung im Kosovo.

Wir bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Anliegen von Renovabis durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag.

Dresden, den 2. März 2023

Magdeburg, den 25.04.2023

Dr. Gerhard Feige  
Bischof

Dieser Aufruf ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen. Er soll am Sonntag, dem 21.05.2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Pfingstsonntag, dem 28.05.2023, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion *Renovabis* bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Anlage

## **Nr. 51 Beschluss der Regionalkommission Ost des Deutschen Caritasverbandes e.V., Inflationsausgleichsprämie, am 12. Januar 2023 - redaktionelle Korrektur**

Die Regionalkommission Ost beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung  
Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Teil IV Abschnitt I Nummer 1 des o. g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt werden.

### II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 2023

gez. Jörg Straube  
Vorsitzender der Regionalkommission Ost

\* \* \*

### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die Prämie dient der Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise und nutzt dabei die vom Gesetzgeber gewährte Steuer- und Sozialversicherungsbefreiung. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich in zwei gleichen Raten zu je 1.500,00 Euro zum 30. Juni 2023 und 30. Juni 2024. In Dienstvereinbarungen können davon abweichende Modalitäten der Auszahlung, wie z. B. Höhe der Raten, weitere Auszahlungszeitpunkte vereinbart werden. Dabei kann der vom Gesetzgeber vorgegebene zeitliche Rahmen bis zum 31. Dezember 2024 voll ausgenutzt werden. Wird keine Dienstvereinbarung geschlossen, ist die Prämie an den festgelegten Stichtagen in festgelegter Höhe auszuzahlen. Teilzeitkräfte erhalten insgesamt mindestens 500,00 Euro. Die Prämie erfüllt bei vollständiger Auszahlung bis 31. Dezember 2024 die vom Gesetzgeber formulierten Anforderungen an die Steuer- und

Sozialversicherungsbefreiung. Die Prämie ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen und auch nicht zusatzversorgungspflichtig. Ferner wird die Prämie nicht mit sonstigen Leistungen verrechnet. Sofern für Mitarbeiter, die nach Anlage 21 eingruppiert sind, die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen Leistungen nach § 3 Nr. 11c EStG vorsehen, kommt es zu keiner doppelten Auszahlung.

Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe des Euro-Betrags der Prämie zuständig gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Magdeburg, den 25.04.2023

Dr. Gerhard Feige  
Bischof

Anlage

## **Nr. 52 Schlichtungsordnung der Bischöflichen Schlichtungsstelle des Bistums Magdeburg**

### I. SCHLICHTUNGSSTELLE

#### § 1 Name, Sitz

(1) Die Schlichtungsstelle führt die Bezeichnung „Schlichtungsstelle für die Diözese Magdeburg und den Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.“ Sie hat ihren Sitz beim Bischöflichen Ordinariat Magdeburg.

#### § 2 Zuständigkeit

(1) Die Schlichtungsstelle ist örtlich zuständig im Bereich kirchlicher Rechtsträger und deren Einrichtungen sowie im Bereich überdiözesaner Einrichtungen, die ihren Sitz im Gebiet der Diözese Magdeburg haben.

(2) Die Schlichtungsstelle ist sachlich zuständig für  
(a) die Beilegung von Streitigkeiten zwischen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und ihren Dienstgebern aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis, soweit diese dem Regelungsbereich der Dienstvertragsordnung für das Bistum Magdeburg (DVO) unterfallen, und

(b) die Beilegung von Streitigkeiten zwischen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und ihren Dienstgebern aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis, soweit diese dem Regelungsbereich der AVR unterfallen.

(3) Sie ist auch sachlich zuständig bei Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern in kirchlichen Einrichtungen über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag, insbesondere ob einzelvertraglich eine für den Dienstnehmer nachteilige Abweichung von der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung erfolgt ist.

(4) Im Einzelfall abweichende arbeitsvertragsrechtliche Regelungen über die Zuständigkeit einer anderen Schlichtungsstelle für Streitigkeiten nach Abs. 2 haben Vorrang.

(5) Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer bischöflichen Sendung für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung (z. B. Entzug der Missio canonica) fallen nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle.

(6) Die Zuständigkeiten der beim Deutschen Caritasverband errichteten zentralen Schlichtungsstelle gemäß § 22 Abs. 2 AVR bleiben unberührt.

(7) Die Zuständigkeit der staatlichen Arbeitsgerichte und die Regelungen des staatlichen Arbeitsgerichtsverfahrens einschließlich der Fristen bleiben unberührt.

### § 3 Zusammensetzung

(1) <sup>1</sup>Die Schlichtungsstelle besteht aus zwei Kammern, eine Kammer „verfasste Kirche“ und eine Kammer „Caritas“. <sup>2</sup>In der Kammer „verfasste Kirche“ werden Schlichtungsverfahren nach § 2 Abs. 2 lit. a durchgeführt sowie Verfahren nach § 2 Abs. 3, soweit eine Einrichtung Antragsgegner ist, die der verfassten Kirche und nicht dem Bereich der Caritas angehört. <sup>3</sup>Alle Schlichtungsverfahren nach § 2 Abs. 2 lit. b sowie nach § 2 Abs. 3, soweit eine Einrichtung aus dem Bereich der Caritas Beteiligter ist, werden in der Kammer „Caritas“ behandelt.

(2) <sup>1</sup>Jede Kammer besteht aus einer/ einem Vorsitzenden, einer/ einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus vier Beisitzern. <sup>2</sup>Der/ die stellvertretende/r Vorsitzende vertritt die/ den Vorsitzenden in den Fällen, in denen diese/r ihr/ sein Amt nicht wahrnehmen kann. <sup>3</sup>Hierfür erstellt die/ der Vorsitzende nach Anhörung der/ des stellvertretenden Vorsitzenden einen Geschäftsverteilungsplan. <sup>4</sup>Dieser ist spätestens am Ende des laufenden Jahres für das folgende Kalenderjahr schriftlich festzulegen.

(3) Für die Besetzung im konkreten Schlichtungsverfahren gilt § 15 Abs. 4.

### § 4 Vorsitzende und Beisitzer

(1) Die Vorsitzenden müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.

(2) <sup>1</sup>Die Vorsitzenden müssen die Befähigung zum Richteramt gemäß dem Deutschen Richtergesetz besitzen und sollten arbeitsrechtliche Erfahrung aufweisen. <sup>2</sup>Sie dürfen nicht im kirchlichen Dienst stehen oder dem vertretungsberechtigten Organ einer kirchlichen oder caritativen Einrichtung angehören.

(3) Je zwei Beisitzer aus jeder Kammer müssen aus dem Kreis der Dienstnehmer und aus dem Kreis der Dienstgeber stammen und im Zeitpunkt der Berufung im kirchlichen Dienst stehen.

### § 5 Ernennung der/ des Vorsitzenden und der/ des stellvertretenden Vorsitzenden

(1) <sup>1</sup>Die/ der Vorsitzende der Kammer „verfasste Kirche“ und die/ der Vorsitzende der Kammer „Caritas“ werden vom Bischof von Magdeburg nach Anhörung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Diözese Magdeburg und des Vorstands des diözesanen Caritas-Verbands ernannt. <sup>2</sup>Ihnen ist rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zugeben.

(2) Die Ernennungen sind den Beisitzern bekannt zu geben.

### § 6 Benennung der Beisitzer

(1) <sup>1</sup>Für die Kammer „verfasste Kirche“ werden die zwei Beisitzer aus dem Bereich der Dienstnehmer von der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen benannt und dem Generalvikar rechtzeitig bekannt gegeben. <sup>2</sup>Die zwei Beisitzer aus dem Bereich der Dienstnehmer werden für die Kammer „Caritas“ von der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen benannt und dem Generalvikar rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) <sup>1</sup>Für die Kammer „verfasste Kirche“ werden die zwei Beisitzer aus dem Kreis der Dienstgeber vom Generalvikar benannt. <sup>2</sup>Vom Vorstand des Diözesanen Caritasverbandes werden die zwei Beisitzer aus dem Kreis der Dienstgeber für die Kammer „Caritas“ benannt und dem Generalvikar rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Wiederholte Benennung ist möglich.

### § 7 Rechtsstellung, Schweigepflicht

(1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und nur an Recht, Gesetz und ihr Gewissen gebunden.

(2) <sup>1</sup>Sie führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. <sup>2</sup>Der/ dem Vorsitzenden und der/ dem/ den stellvertretenden Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung angeboten werden.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Schlichtungsstelle haben über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Schlichtungsstelle bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Schlichtungsstelle.

(4) <sup>1</sup>Die Vorsitzenden belehren die Beisitzer der Schlichtungsstelle über ihre Rechtsstellung und die Schweigepflicht nach den Absätzen 1 bis 3. <sup>2</sup>Eine Verletzung der Schweigepflicht stellt in der Regel eine grobe Pflichtverletzung dar.

(5) <sup>1</sup>Die Beisitzer sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen. <sup>2</sup>Hierzu zählen auch Zeiten der Vor- und Nachbereitung. <sup>3</sup>Die Tätigkeit in der Schlichtungsstelle steht dem Dienst gleich. <sup>4</sup>Findet ein Schlichtungsverfahren außerhalb der regulären Dienstzeit eines Mitglieds statt, so ist diesem Mitglied Freizeitausgleich zu erteilen. <sup>5</sup>Die Beisitzer erhalten Auslagenersatz im Rahmen der jeweils geltenden Reisekostenordnung der jeweiligen Diözese.

(6) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.

### § 8 Amtszeit

(1) <sup>1</sup>Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, der Beginn der Amtszeit der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden wird in der jeweiligen Ernennungsurkunde einheitlich festgelegt. <sup>2</sup>Die

Amtszeit der Beisitzer beginnt mit der Amtszeit der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Ist zum Ende der Amtszeit die Benennung der neuen Mitglieder der Schlichtungsstelle noch nicht erfolgt, bleiben die Mitglieder der Schlichtungsstelle bis zur Nachbesetzung geschäftsführend im Amt.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle sein Amt niederlegen.

(4) Das Amt eines Mitglieds endet

1. wenn eine Voraussetzung für seine Berufung fehlt oder wegfällt,

2. wenn Gründe vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer zur Kündigung eines Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigen,

3. im Falle des Verlusts der Geschäftsfähigkeit,

4. bei Abberufung durch den Diözesanbischof bei groben Pflichtverletzungen.

(5) Stehen bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds keine Ersatzmitglieder mehr zur Verfügung, findet eine Nach-Ernennung für den Rest der Amtszeit statt.

#### § 9 Geschäftsstelle

(1) <sup>1</sup>Für die Schlichtungsstelle ist eine Geschäftsstelle einzurichten. <sup>2</sup>Sitz der Geschäftsstelle ist beim Bischöflichen Ordinariat Magdeburg.

(2) <sup>1</sup>Die Geschäftsstelle besorgt die Geschäfts- und Aktenführung der Schlichtungsstelle nach Weisung der Vorsitzenden der beiden Kammern. <sup>2</sup>Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterliegen der Schweigepflicht, auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

(3) Die Kosten für die Geschäftsstelle tragen die Diözese und der Diözesan-Caritasverband je zur Hälfte.

## II. SCHLICHTUNGSVERFAHREN

#### § 10 Beteiligte, Bevollmächtigte

(1) Beteiligte am Verfahren sind

1. Antragsteller

2. Antragsgegner.

(2) <sup>1</sup>Die Beteiligten können sich in jedem Stadium des Verfahrens durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen oder mit ihr als Beistand auftreten. <sup>2</sup>Dies entbindet die Beteiligten nicht von ihrer Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen.

#### § 11 Antragsgrundsatz

<sup>1</sup>Die Schlichtungsstelle wird nur auf Antrag tätig. Antragsbefugt sind betroffene Dienstnehmer oder Dienstgeber. <sup>2</sup>Anträge sind in Textform über die Geschäftsstelle an die/ den Vorsitzenden der jeweiligen Kammer der Schlichtungsstelle zu richten. <sup>3</sup>Diese/r hat gegebenenfalls auf eine sachdienliche Ergänzung des Antrags hinzuwirken.

#### § 12 Antragsinhalt

(1) <sup>1</sup>Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner, den Gegenstand des Verfahrens und ein bestimmtes Antragsbegehren enthalten. <sup>2</sup>Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel

sollen angegeben und wesentliche Schriftstücke beigelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht, so hat die/ der Vorsitzende den Antragsteller zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. <sup>2</sup>Sachdienliche Ergänzungen und Änderungen können nur bis zur Entscheidung vorgebracht werden.

#### § 13 Zurücknahme, Änderung des Antrags

(1) <sup>1</sup>Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurücknehmen. Dies erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber der Schlichtungsstelle. <sup>2</sup>Der Vorsitzende erklärt das Schlichtungsverfahren durch Beschluss für beendet.

(2) Eine Änderung des Antrags durch den Antragsteller ist zulässig, wenn der Antragsgegner einwilligt oder der Schlichtungsausschuss die Änderung für sachdienlich hält.

#### § 14 Zurückweisung des Antrags

<sup>1</sup>Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet, so kann ihn der Schlichtungsausschuss ohne mündliche Verhandlung unter Angabe der Gründe abweisen. <sup>2</sup>Ein abgewiesener Antrag zu demselben Streitgegenstand kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach entsprechendem Beschluss erneut gestellt werden.

#### § 15 Vorbereitung des Verfahrens

(1) <sup>1</sup>Die/ der Vorsitzende der Kammer trifft alle Maßnahmen, die zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens erforderlich sind. <sup>2</sup>Die/ der Vorsitzende wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine beschleunigte Durchführung der Schlichtung hin. <sup>3</sup>Sie/ er trägt Sorge dafür, dass das Verfahren zeitnah zu einem Abschluss geführt wird.

(2) <sup>1</sup>Die/ der Vorsitzende verfügt die Zustellung des Antrags an den Antragsgegner mittels Empfangsbekanntnisses. <sup>2</sup>Zugleich ist der Antragsgegner aufzufordern, sich innerhalb einer festzusetzenden Frist in Textform zu äußern.

(3) Die/ der Vorsitzende bereitet den Sach- und Streitstand soweit vor, dass die Beteiligten sich möglichst vor, spätestens im Verhandlungstermin vollständig erklären und vorhandene Schriftstücke oder andere Dokumente einreichen können und Personen, die zur Aufklärung des Sachstandes beitragen können, gehört werden.

(4) <sup>1</sup>Die zuständige Kammer bildet für jeden Verhandlungstag einen Schlichtungsausschuss. <sup>2</sup>Dieser besteht aus der/ dem Vorsitzenden oder der/ dem gemäß § 3 Absatz 2 zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden aus je einem Beisitzer aus dem Kreis der Dienstnehmer und aus dem Kreis der Dienstgeber. <sup>3</sup>Den Vorsitz hat die/ der Vorsitzende der Kammer oder die/ der stellvertretende Vorsitzende.

#### § 16 Vorschlag zur Einigung ohne mündliche Verhandlung

(1) <sup>1</sup>Die/ der Vorsitzende hat auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. <sup>2</sup>Er kann den Beteiligten in Textform ohne mündliche Verhandlung

einen Vorschlag zur Einigung mit einer Frist zur Stellungnahme unterbreiten.

(2) <sup>1</sup>Wird der Vorschlag von den Beteiligten angenommen, so stellt der Vorsitzende das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest; die Annahmeerklärungen der Beteiligten sind in Textform abzugeben. <sup>2</sup>Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Beteiligten die Wirkung eines außergerichtlichen Vergleichs.

(3) Führt der Einigungsvorschlag nicht zu einer Einigung, wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt.

#### § 17 Mündliche Verhandlung

(1) <sup>1</sup>Die/ der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt den Antragsteller, den Antragsgegner und Dritte (z. B. Zeugen und Sachverständige) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. <sup>2</sup>Einer gesonderten Ladung bedarf es nicht, wenn die Sache im Verhandlungstermin in Gegenwart der Beteiligten zur Weiterverhandlung auf einen bestimmten Termin vertagt wird.

(2) Der Schlichtungsausschuss erörtert in nicht öffentlicher Verhandlung unter Leitung der/ des Vorsitzenden mit den Beteiligten die Sach- und Rechtslage.

(3) Die/ der Vorsitzende gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) <sup>1</sup>Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Verhandlung ist von einem damit Beauftragten ein Protokoll zu fertigen, welches den Beteiligten zuzusenden ist. <sup>2</sup>Es soll den wesentlichen Verhandlungsablauf, die Ergebnisse einer Beweisaufnahme und die gestellten Anträge enthalten.

(5) <sup>1</sup>In der mündlichen Verhandlung müssen Antragsteller und Antragsgegner persönlich erscheinen, auch wenn sie sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen. <sup>2</sup>Die/ der Vorsitzende kann die Beteiligten von dieser Verpflichtung entbinden. Bei Nichterscheinen einer oder beider Beteiligten kann der Schlichtungsausschuss die Schlichtung für gescheitert erklären oder eine Entscheidung nach Aktenlage treffen.

#### § 18 Beweisaufnahme

(1) Soweit es erforderlich ist, erhebt der Schlichtungsausschuss Beweis durch Augenschein, hört Zeugen, vom Schlichtungsausschuss angeforderte Sachverständige sowie die Beteiligten, und sieht Urkunden ein.

(2) <sup>1</sup>Die Beweisaufnahme hat in der mündlichen Verhandlung zu erfolgen. <sup>2</sup>Auf Anordnung des Vorsitzenden können ausnahmsweise Beweisaufnahmen vor der mündlichen Verhandlung durchgeführt werden. <sup>3</sup>Antragsteller, Antragsgegner und sonstige Beteiligte sind dazu zu laden. <sup>4</sup>In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende im Einvernehmen mit den Beteiligten eine schriftliche Beantwortung der Beweisfrage anordnen.

§ 19 Vorschlag zur Einigung in der mündlichen Verhandlung in Verfahren nach § 2 Abs. 2

(1) <sup>1</sup>Der Schlichtungsausschuss hat zu jeder Zeit auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. <sup>2</sup>Er soll daher den Beteiligten unter Würdigung der Sach- und Rechtslage eine begründete Einigungsempfehlung unterbreiten.

(2) Wird der Vorschlag in der mündlichen Verhandlung von den Beteiligten angenommen, so ist die Einigung zu protokollieren.

(3) <sup>1</sup>Kommt in der mündlichen Verhandlung keine Einigung zustande, kann der Schlichtungsausschuss eine Einigungsempfehlung unterbreiten, die von beiden Beteiligten innerhalb einer vorzugebenden Äußerungsfrist in Textform angenommen werden kann. <sup>2</sup>Die/ Der Vorsitzende stellt das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest.

(4) Die nach Absatz 2 oder 3 zustande gekommene Einigung hat unter den Parteien die Wirkungen eines außergerichtlichen Vergleichs.

(5) Kommt eine Einigung weder in der mündlichen Verhandlung noch während der Äußerungsfrist zustande, erklärt die/ der Vorsitzende durch Beschluss die Schlichtung nach § 2 Abs. 2 für gescheitert.

§ 20 Verfahren nach § 2 Abs. 3 – Streitigkeiten über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag

(1) Der Schlichtungsausschuss entscheidet in den Verfahren nach § 2 Abs. 3 mit Beschluss.

(2) <sup>1</sup>Der Beschluss wird in dem Termin, in dem die Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberäumenden Termin bekannt gegeben. <sup>2</sup>Dieser ist spätestens sechs Wochen nach Ende der mündlichen Verhandlung anzusetzen.

(3) Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Der Beschluss ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen, von allen Mitgliedern, die daran mitgewirkt haben, zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen.

(5) <sup>1</sup>Der Dienstgeber kann die Verkündung des Beschlusses bis spätestens zum Verkündungstermin durch Vorlage eines neuen Vertragsentwurfs abwenden. <sup>2</sup>Erfüllt der Vertragsentwurf, der zur Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den Dienstnehmer bedarf, die rechtlichen Anforderungen, erklärt der Schlichtungsausschuss das Verfahren für erledigt.

(6) <sup>1</sup>Der Beschluss des Schlichtungsausschusses wird an die/ den Vorsitzenden des für den Dienstgeber zuständigen rechtsträgerinternen Aufsichtsorgans übermittelt. <sup>2</sup>Wenn kein Aufsichtsorgan ermittelt werden kann, ist der Beschluss dem zuständigen Diözesanbischof zu übermitteln.

#### § 21 Rechtsfolgen des Beschlusses nach § 20

(1) <sup>1</sup>Stellt der Schlichtungsausschuss in seinem Beschluss fest, dass die Vertragsgestaltung gegen kirchliches Recht verstößt, ist der beteiligte Dienstgeber verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen und der Schlichtungsstelle hierüber zu berichten. <sup>2</sup>Zum Nachweis legt der Dienstgeber der Schlichtungsstelle innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses einen überarbeiteten Arbeitsvertragsentwurf vor, der zu seiner Wirksamkeit

lediglich der Annahme durch den Dienstnehmer bedarf.

(2) Stellt der Schlichtungsausschuss fest, dass der Dienstgeber dieser Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, informiert die/ der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses den Diözesanbischof des Belegenheitsbistums über die auferlegten Maßnahmen und bittet ihn, dafür Sorge zu tragen, dass rechtmäßige Zustände hergestellt werden.

#### § 22 Ablehnung, Befangenheit

(1) Für die Ausschließung und die Ablehnung von Mitgliedern der Schlichtungsstelle gelten die §§ 41 bis 44 und § 48 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die jeweilige Kammer der Schlichtungsstelle nach Anhörung der/ des Betroffenen ohne ihre/ seine Beteiligung. <sup>2</sup>Ist die/ der Vorsitzende der Kammer oder seine Stellvertreterin/ sein Stellvertreter Betroffene/r, so befindet die Schlichtungsstelle unter Vorsitz der/ des jeweils nicht betroffenen Vorsitzenden endgültig. <sup>3</sup>Die Entscheidung wird durch Beschluss getroffen und ist endgültig. Der Beschluss ist zu begründen und zu den Akten zu nehmen.

(3) <sup>1</sup>Ist das Ablehnungsgesuch zulässig und begründet, findet eine Fortsetzung des Verfahrens mit dem nach § 14 Abs. 4 umgebildeten Schlichtungsausschuss statt. <sup>2</sup>Anderenfalls wird das Schlichtungsverfahren durch den Schlichtungsausschuss in seiner ursprünglichen Besetzung fortgeführt.

### III. KOSTEN DES VERFAHRENS, GEMEINSAME SCHLICHTUNGSSTELLE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### § 23 Kosten des Verfahrens

(1) Verfahrenskosten werden nicht erhoben.

(2) Beteiligten sowie Zeugen und Sachverständigen werden Fahrtkosten nach der jeweils geltenden diözesanen Reisekostenverordnung auf Antrag durch den beteiligten Dienstgeber erstattet.

(3) <sup>1</sup>Zeugen und Sachverständige werden gemäß den Bestimmungen für das Verfahren vor den staatlichen Arbeitsgerichten entschädigt. <sup>2</sup>Diese Kosten hat der am Verfahren beteiligte Dienstgeber zu tragen.

(4) Jede der Parteien trägt die Kosten für die Beiziehung eines Rechtsbeistands oder Bevollmächtigten selbst.

#### § 24 Kosten der Schlichtungsstelle

Durch die Tätigkeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle entstehende Kosten trägt die Diözese Magdeburg oder der Diözesan-Caritasverband je nachdem, welchem Bereich und welcher Kammer das Schlichtungsverfahren zugeordnet ist.

#### § 25 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Schlichtungsordnung vom 01.01.2007 außer Kraft.

(3) <sup>1</sup>Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung be- und ernannten Mitglieder der Schlichtungsstellen bleiben bis zur Benennung der Mitglieder nach §§ 4, 5 dieser Ordnung im Amt. <sup>2</sup>Für Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung anhängig werden, gilt die gemäß Abs. 2 außer Kraft gesetzte Schlichtungsordnung fort.

Magdeburg, den 01.05.2023

Dr. Gerhard Feige  
Bischof

*Anlage*

### Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates

#### Prozessbereich 2. Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

##### Nr. 53 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen

Frau Miriam Fricke wurde zum 31. März 2023 von den Aufgaben einer Gemeindefereferentin in der Pfarrei St. Franziskus, Bad Liebenwerda und der Region entpflichtet.

Frau Sr. Josefa Teschner, Gemeindefereferentin der Pfarrei Oschersleben, wurde zum 30. April 2023 in den Ruhestand verabschiedet.

Herr Pfarrer Werner Hilbrich wurde zum 31. Mai 2023 von seiner Aufgabe als Pfarrer der Pfarrei St. Hedwig, Lauchhammer entpflichtet.

Herr Pfarrer Diethard Schaffenberg wurde zum 31. Mai 2023 von seinen Aufgaben als Pfarrer der Pfarrei St. Marien, Staßfurt-Egeln, als stellvertretender Dechant des Dekanates Egeln und als Caritasbeauftragter des Dekanates Egeln entpflichtet. Er wurde mit Wirkung vom 1. Juni 2023 in den Ruhestand versetzt.

Herr Propst Michael Maria Schelenz wurde zum 31. August 2023 von seiner Aufgabe als Pfarrer der Pfarrei St. Anna, Stendal entpflichtet und mit Wirkung vom 1. September 2023 in den Ruhestand versetzt.

Herr Pfarrer Stephan Werner wurde mit Wirkung vom 1. Juni 2023 zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Hedwig, Lauchhammer unter Beibehaltung seiner derzeitigen Aufgaben ernannt.

Herr Pfarrer Werner Hilbrich wurde mit Wirkung vom 1. Juni 2023 zur Mitarbeit in der Seelsorge in den Pfarreien St. Hedwig, Lauchhammer, St. Franziskus, Bad Liebenwerda und Schmerzhafte Mutter, Torgau beauftragt.

Frau Miriam Fricke wurde zum 1. April 2023 mit der Mitarbeit im Prozessbereich I des Bischöflichen Ordinariates – Kommunikation, Steuerung und Organisationsentwicklung – beauftragt.

**Anlagen:**

- Nr. 48 Kirchliches Arbeitsrecht 3. völlig überarbeitete Neuauflage 2023 - Broschüre Die deutschen Bischöfe Nr. 95
- Nr. 49 „Sie sprachen miteinander über all das ...“ (Lk 24,14). Impulse zur Kommunionvorbereitung als Beispiel für evangelisierendes Wirken – Arbeitshilfe Nr. 335
- Nr. 50 Aufruf der deutschen Bischöfe Pfingstaktion von Renovabis 2023
- Nr. 51 Beschluss der Regionalkommission Ost des Deutschen Caritasverbandes e.V., Inflationsausgleichsprämie, am 12.01.2023 – redaktionelle Korrektur
- Nr. 52 Schlichtungsordnung der Bischöflichen Schlichtungsstelle des Bistums Magdeburg

**Herausgeber:**

Bischöfliches Ordinariat Magdeburg  
Max-Josef-Metzger-Str. 1  
39104 Magdeburg  
[www.bistum-magdeburg.de](http://www.bistum-magdeburg.de)